

Umsetzung der Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Gesamtvorstand hat sich in der Sitzung am 11.06.2014 mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages befasst. Danach soll der Generalbundesanwalt durch gesetzliche Änderungen frühzeitig in laufende Ermittlungen eingebunden werden. Weiterhin soll in § 46 Abs.2 S.2 StGB-E ausdrücklich vorgesehen werden, dass rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien.

Der Vorstand begrüßt die schnelle Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses, hält den Gesetzentwurf aber nicht für ausreichend. Auf die vom NSU-Untersuchungsausschuss kritisierte Geheimniskrämerei der Verfassungsschutzbehörden sollte mit einer besseren Schulung der Behörden reagiert werden. Die vorgeschlagene Änderung des § 46 Abs.2 S.2 StGB sei überflüssig, da die bisherige Regelung ausreichend sei und eine Änderung daher eine Ohrfeige für die Richterschaft darstelle.

Der Vorstand hat am 28.07.2014 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, die sich unter www.rak-berlin.de rechts unter Service unter Stellungnahmen findet.

Unterlassungsverpflichtung

Herr Volker Ohms hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr unter der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt aufzutreten, solange er nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Wussten Sie schon?

Widerstreitende Interessen im Strafrecht

Fortsetzung von Heft 5/2014

Dem Verteidiger/der Verteidigerin werden bereits durch das Verbot der Mehrfachvertretung gemäß §§ 146 StPO f. Grenzen gesetzt. Danach ist eine gleichzeitige Verteidigung beschuldigter Personen bei Tat- und/oder Verfahrensidentität unzulässig, da ein Interessenwiderstreit unwiderlegbar vermutet wird. Darüber hinaus kann ein Interessenkonflikt, welcher z.B. bei der – nicht von § 146 StPO erfassten – sukzessiven Verteidigung auftritt, als wichtiger Grund im Sinne von § 142 Abs. 1 S. 2 StPO angesehen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2003, 5 StR 251/02; Beschluss vom 15.11.2005, 3 StR 327/05).

Die Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen obliegt jedoch dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin selbst. Da nicht jeder Verstoß gegen § 43 a Abs. 4 BRAO, § 3 BerufsO auch einen Ausschlussgrund darstellt, ist die Beachtung dieser strafprozessualen Regelungen nicht ausreichend, um dem berufsrechtlichen Betätigungsverbot Genüge zu tun. Bei Übernahme einer Verteidigung ist daher umfassend zu prüfen, ob sich der Gegenstand des Verteidigungsmandats materiellrechtlich mit einem anderen Mandat überschneidet und bejahendenfalls, ob widerstreitende Interessen erkennbar sind:

Bei der sukzessiven Verteidigung ist vor allem in den Fällen Vorsicht geboten, in denen das erste Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, denn aufgrund des fehlenden Strafklageverbrauchs ist die Verteidigung einer anderen beschuldigten Person nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die neue Verteidigung nicht zum Nachteil des Erstmandanten/der Erstmandantin gereicht. Aber auch bei Verteidigungsmandaten, welche zunächst nicht denselben Tatvorwurf betreffen, gilt es aufmerksam dafür zu bleiben, ob im Verlauf der weiteren Entwicklung Sachverhaltsüberschneidungen sichtbar werden, welche eine weitere Vertretung ausschließen.

Dies kann durch eine Erweiterung der vorgeworfenen Taten, durch die Ausweitung des den Vorwürfen zugrundeliegenden Sachverhalts wie auch aufgrund des (Aussage-) Verhaltens des Mandanten/der Mandantin selbst geschehen – so z.B. durch eine Informationspreisgabe im Hinblick auf etwaige Strafmaßmilderungen.

Aber auch nicht strafrechtliche Mandate müssen mit Verteidigermandaten „abgeglichen“ werden, und zwar insbesondere dann, wenn die ehemalige Strafrechtsmandantschaft nunmehr auf der Gegenseite steht. Grundsätzlich ist in diesen Fällen bei einer Sachverhaltsüberschneidung auch ein Interessenkonflikt zu erwarten, da der sich überschneidende Sachverhaltsteil regelmäßig gegen den ehemaligen Mandanten/die ehemalige Mandantin einzusetzen wäre.

So kann die Verteidigung des einen Elternteils zu der Vertretung des anderen Elternteils in einer Sorgerechtsstreitigkeit in Widerspruch stehen (vgl. *Berl. Anwbl.*, 5/2014, S. 160). Ebenso ist ein widerstreitendes Interesse zwischen einer Verteidigung und der Vertretung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin der Strafrechtsmandantschaft im Kündigungsprozess möglich und zwar nicht nur dann, wenn die Strafsache ausdrücklich als Kündigungsgrund benannt wurde, sondern auch in den Fällen, in denen Teile des der Strafsache zugrundeliegenden Sachverhaltes in der arbeitsrechtlichen Angelegenheit zu thematisieren wären. Die Verteidigung in einer unfallbezogenen Ordnungswidrigkeitenangelegenheit kollidiert mit der Geltendmachung von Ansprüchen der Verletztenpartei, auch wenn die Ansprüche nur gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung gerichtet werden. Dies kann als möglicher Parteiverrat sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (BayObLG, Urteil vom 29.09.2004, 5 St RR 60/94).